



Satzung der Schulfreunde Johann-Strauß-Grundschule Augsburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulfreunde Johann-Strauß-Grundschule Augsburg e.V.“. Er ist in das Vereinsregister Augsburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Augsburg-Haunstetten.
3. Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schülern, Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Johann-Strauß-Grundschule in Augsburg Haunstetten zu fördern und zu erhalten. Weiter zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben, sowie ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen. Ohne damit den Träger von seinen Verpflichtungen zu entbinden.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Erhöhung der öffentlichen Wirksamkeit der Schule, z.B. durch Organisieren von Schulveranstaltungen wie Schulfesten, Einschulungsveranstaltungen, Flohmärkte u. ä.
 - b) Die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.
 - c) Organisation bzw. Unterstützung der Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen für die Schüler, Eltern und Lehrer.
 - d) Unterstützung von sozial Schwächeren, insbesondere bei der Durchführung von besonderen Maßnahmen im Klassenverband (z.B. Klassenfahrt, Wandertage, Workshops)
 - e) Förderung und Unterstützung bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, die der Förderung der Schüler dienen und zu deren Anschaffung der Schulträger nicht verpflichtet ist.
 - f) Beschaffung von Spielgeräten.
 - g) Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den Eltern der Schüler.
 - h) Unterstützung der Schule bei außerplanmäßig notwendigen Arbeiten (z.B. erbringen von notwendigen Eigenleistungen bei Neubauten, Renovierungen, Reparaturen u.ä.)

§ 3 Aufbringung der Mittel und deren Verwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Satzung der Schulfreude Johann-Strauß-Grundschule Augsburg e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Das Stimmrecht von Jugendlichen unter 15 Jahren wird durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Beitritt entscheidet die Vereinsleitung. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Vereinsleitung erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
6. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach einmaliger schriftlicher Mahnung durch die Vereinsleitung nicht innerhalb von einem Monat, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen und auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge, und deren Fälligkeit und die Zahlungsmethoden werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Vereinsordnung festgehalten.
2. Die Zahlung erfolgt einmal im Jahr.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Vereinsleitung und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - 2.1 dem Vorsitzenden,
 - 2.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,

Satzung der Schulfreude Johann-Strauß-Grundschule Augsburg e.V.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - 3.1 dem Kassenwart,
 - 3.2 dem Schriftführer,
 - 3.3 durch die Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl an Beisitzern,
 - 3.4 ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Johann-Strauß Grundschule,
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln gem. § 26 BGB zu vertreten, wobei diese an die Beschlüsse der Vereinsleitung gebunden sind.
5. Die Vereinsleitung wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vereinsleitungsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden für die Zeit von zwei Geschäftsjahren gewählt. Ein Vereinsleitungsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereinsleitungsmitgliedes kann sich die Vereinsleitung durch ein Ersatz-Mitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder durch Vereinsleitungsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied der Vereinsleitung.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens wie Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse und Streichung von Mitgliedern,
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B.Honorarkräfte).
7. Der Vorstand ist berechtigt Teile der oben genannten Aufgaben auch an Mitglieder der Vereinsleitung zu delegieren, muss diese aber überwachen und wird dadurch nicht seiner Verantwortung enthoben.
8. Die Vereinsleitung ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vereinsleitungsmitglieder beschließen.
9. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und über das Vereinsvermögen zu machen. Auszahlungen bedürfen der Anweisung des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretende Vorsitzenden. Die Kassenführung ist jährlich einmal zum Abschluss des Geschäftsjahres vor Einberufung der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer-zu prüfen.

§ 8 Sitzung der Vereinsleitung

1. Für die Sitzung der Vereinsleitung sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
2. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.
3. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied

Satzung der Schulfreude Johann-Strauß-Grundschule Augsburg e.V.

hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vereinsleitungsmitglied.

4. Beschlüsse können auch in Textform (Fax / Email / Briefpost) im Umlaufverfahren geschlossen werden.
5. Über die Sitzung der Vereinsleitung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vereinsleitungssitzung die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei seiner Verhinderung kann ein anderes Mitglied der Vereinsleitung die Aufgabe übernehmen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Geschäftsjahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder der Vereinsleitung noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen per Email, bei Nichtvorliegen einer Email- Adresse schriftlich per Briefpost einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Email- oder Postadresse gerichtet wurde. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Raum statt. Die Zugangsdaten für die virtuelle Mitgliederversammlung werden in gesonderte Einladung, spätestens 24h vor dem gesetzten Termin bekannt gegeben
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit der Vereinsleitung dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Wahl, Abberufung und Entlastung der Vereinsleitung.
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und dem etwaigen Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über eine Vereinsordnung,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch die Vereinsleitung.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Satzung der Schulfreude Johann-Strauß-Grundschule Augsburg e.V.

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vereinsleitungsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
6. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Protokolle zur Mitgliederversammlung werden in entsprechender Form bekannt gemacht

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösung des Vereins müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ein Verlust der Gemeinnützigkeit führt nicht automatisch zur Auflösung des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Johann-Strauß-Grundschule Augsburg die dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist das Gericht, das für den Vereinssitz zuständig ist.

Satzung der Schulfreude Johann-Strauß-Grundschule Augsburg e.V.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 13.02.2019 in Augsburg von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 07.12.2021 in Paragraph §1.1; §10.1 ; §11.7 geändert und beschlossen, im Übrigen stimmt die Satzung mit dem Beschluss vom 13.09.2019 überein

Augsburg, 07.12.2021